

**Rahmenvertrag über die
KOSIS-Gemeinschaft zur Weiterentwicklung des kommunalen Raumbezugssystems
– KORIS –**

§ 1 Gegenstand

- (1) Die beteiligten Institutionen bilden auf der Grundlage des KOSIS-Statuts eine KOSIS-Gemeinschaft zur Weiterentwicklung des kommunalen Rauminformationssystems - KORIS. Die Gemeinschaft verfolgt das Ziel,
die Konzeption des Raumbezugssystems weiterzuentwickeln und so weit wie möglich abzustimmen, sich über einzusetzende Instrumente zu verständigen und diese zwischen den jeweils interessierten Institutionen gemeinsam zu entwickeln oder zu beschaffen und zu warten,
die Kombination von Raumbezugsdaten und Sachdaten in der Verbindung der entsprechenden Informationssysteme zu fördern.
- (2) Für konkrete Vorhaben richtet KORIS besondere Gemeinschaften der interessierten Institutionen ein, die ihr jeweiliges Vorhaben gemeinsam finanzieren. Sie erhalten einen das jeweilige Vorhaben bezeichnenden Namenszusatz.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied von KORIS kann jedes KOSIS-Mitglied werden, das seinen Beitritt schriftlich erklärt. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung. Die Mitglieder von KORIS bilden eine Gemeinschaft nach §§ 741 ff BGB.
- (2) Finanzielle Verpflichtungen im Rahmen von KORIS entstehen einem Mitglied ausschließlich aufgrund seiner schriftlich erklärten Beteiligung an einem konkreten Vorhaben nach § 1 Abs. 2. Die Mitglieder des KOSIS-Verbunds und der Verband Deutscher Städtestatistiker als Träger des KOSIS-Verbunds werden durch diesen Vertrag nicht verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder von KORIS können die in die Gemeinschaft eingebrachten und die von der Gemeinschaft erarbeiteten Informationen, Ideen und Konzepte für ihre eigenen Zwecke nutzen, dürfen sie jedoch gegen den erklärten Willen der einbringenden Institution und der Gemeinschaft nicht an Dritte weitergeben.
- (4) Die Urheber- und Verfügungsrechte an den Ergebnissen konkreter Vorhaben nach § 1 Abs. 2 liegen bei den hierfür gebildeten Gemeinschaften.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder von KORIS wählen für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Betreuende Stelle. Diese vertritt die Gemeinschaft nach innen und nach außen. Rechtliche, vor allem finanzielle Verpflichtungen kann die Betreuende Stelle nur für KORIS-Mitglieder eingehen, die sie dazu schriftlich besonders ermächtigt haben.
- (2) Die Betreuende Stelle lädt zu den Sitzungen ein, dokumentiert die Ergebnisse und berichtet an die KOSIS-Mitgliederversammlung.
- (3) Bis zur Wahl einer anderen Betreuenden Stelle wird die KORIS-Gemeinschaft von der KOSIS-Geschäftsstelle betreut.
- (4) Sitz von KORIS ist der Sitz der Betreuenden Stelle.

Betreuende Stelle
Stadt Leipzig
Amt für Statistik und Wahlen

Beitretende Institution

Leipzig, den

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift